

Swiss Small Hydro
c/o Skat Consulting AG
Jakob Büchler, Präsident
Martin Bölli, Leiter Geschäftsstelle
Vadianstrasse 42
CH-9000 St. Gallen

Kontaktperson Andrea Miksch
Telefon +41 848 014 014
E-Mail kev-hkn@swissgrid.ch

Seite 1 von 2
Datum 12. Dezember 2017

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV): Erhebliche Erweiterung oder Erneuerung Ausserordentliche Trockenheit in der West- und Nordwestschweiz

Sehr geehrter Herr Büchler,
sehr geehrter Herr Bölli

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 20. November 2017. Gerne nehmen wir Ihren Hinweis bezüglich der ausserordentlichen Trockenheit in der West- und Nordwestschweiz im Jahr 2017 auf.

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage, die Mindeststromproduktion über einen grösseren Zeitraum hinweg zu kontrollieren, können wir wie folgt Stellung nehmen:

Das geltende Energiegesetz hält fest, dass im Rahmen der KEV Neuanlagen gefördert werden. Als Neuanlagen gelten dabei Anlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen oder erheblich erweitert oder erneuert werden.

Erheblich erweiterte und erneuerte Anlagen können gemäss Art. 3a EnV, nur in die KEV aufgenommen werden, wenn Sie entweder das Investitionskriterium (Art. 3a Abs. 1 EnV) oder das Kriterium der Produktionssteigerung (Art. 3a Abs. 2 EnV) erfüllen. Die Mindeststromproduktion ist ein Hauptbestandteil beider Kriterien und wird jährlich überprüft. Für das Investitionskriterium muss nach Abzug der durch behördliche Auflagen bedingten Produktionseinschränkungen jährlich mindestens gleich viel Elektrizität wie im Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzeugt werden. Wird das Investitionskriterium nicht erreicht, kann eine Anlage unter dem aktuell geltenden Recht über das Kriterium der Produktionssteigerung in die KEV eintreten. Beim Kriterium der Produktionssteigerung muss die jährliche Stromproduktion um 20 % gegenüber der letzten fünf vollen Betriebsjahre gesteigert werden.

Falls eine Anlage in einem Kalenderjahr die Mindeststromproduktion nicht erreichen sollte, besteht für den Anlagenbetreiber die Möglichkeit, in einem Antrag auf Weiterleistung der Vergütung zu begründen, warum die Mindeststromproduktion nicht eingehalten werden konnte und warum er die Gründe dafür nicht zu

vertreten hat. Bei unverschuldeten Gründen kann Swissgrid, je nachdem, ob Massnahmen zum Wiederreichen der Mindeststromproduktion möglich sind oder nicht, die Überprüfung der Mindeststromproduktion für das betroffene Kalenderjahr auszusetzen¹. Liegen Gründe vor, für die keine Massnahmen zur Behebung möglich sind, wie zum Beispiel Trockenheit, so darf die Anzahl der Jahre, für welche die Vergütung trotz Nicht-Ereichens der Mindestproduktion gewährt wird, höchstens ein Fünftel der Vergütungsdauer betragen.

Wird die Mindeststromproduktion nicht erreicht und liegt kein Antrag auf Weiterleistung der Vergütung vor, wird der Vergütungssatz dieser Beurteilungsperiode auf den vom Bundesamt für Energie veröffentlichten Marktpreis gesetzt. Liegt ein Antrag zur Weiterleistung der Vergütung vor und sind keine Massnahmen zur Behebung möglich, wird die Anlage erst auf den Marktpreis gesetzt, wenn die Anzahl der betroffenen Jahre ein Fünftel der Vergütungsdauer übersteigt. Wenn die Vergütung einer Anlage in drei aufeinanderfolgenden Jahren auf diesen Marktpreis gesetzt wird, verliert die Anlage ihren Status der KEV-Förderwürdigkeit und würde einen KEV-Widerruf erhalten.

Sowohl dem Investitionskriterium als auch dem Kriterium der Produktionssteigerung liegt bereits die durchschnittliche Stromproduktion der Betriebsjahre vor der erheblichen Erweiterung oder Erneuerung zugrunde. Mit dem Antrag auf Weiterleistung der Vergütung wurde eine Möglichkeit geschaffen, einer Anlage über Zeitperioden mit unterdurchschnittlichen Produktionsjahren hinwegzuhelfen. Eine weitere Kulanz ist in der Energieverordnung nicht vorgesehen.

Da die Trockenheit und ihre Auswirkungen lokal stark variiert, **können wir keine Zusage über eine flächendeckende Aussetzung der Überprüfung der Mindeststromproduktion machen**. Die Überprüfung der Anforderungen wird im Einzelfall vorgenommen. **Wir bitten Sie daher, die Anlagenbetreiber aufzufordern, uns gegebenenfalls einen Antrag auf Weiterleistung der Vergütung einzureichen**. In diesem Antrag kann gerne auf den vorliegenden Schriftverkehr hingewiesen werden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissgrid AG



Hans-Heiri Frei
Leiter Herkunftsnachweise &
Förderprogramme



Andrea Miksch
Fachspezialistin Erneuerbare Energien

¹gemäss Art. 3i^{quater} Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3i^{ter} Abs. 4 und 5 bzw. Art. 3i^{quater} Abs. 3 EnV

Kopie: Bundesamt für Energie, Frau Regula Petersen und Herr Frank Rutschmann